

Verein/Zentralverwaltung

Ziegeleistraße 78a
4020 Linz
+43 (0)732 657343
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



Stornobedingungen für Berufsschüler/innen und Verrechnung/Bezahlung/Rückerstattung der Benützungsgebühren bei erfolgreicher Anmeldung in einem Schüler- und Lehrlingsheim des OÖ. Heimbauvereins

- Die Benützungsgebühr für den gesamten Turnus wird im Vorhinein in Rechnung gestellt und ist vor Beginn des Berufsschulturnuses einzuzahlen.
- Bei schriftlicher Stornierung des gebuchten Berufsschulturnus 14 Tage vor Berufsschulbeginn wird eine Stornogebühr + Bearbeitungsgebühr lt. aktueller Preisliste verrechnet.
- Bei bereits bezahlter Rechnung und einer schriftlichen Stornierung 14 Tage vor Berufsschulturnusbeginn werden die Benützungsgebühren abzüglich der Stornogebühr + Bearbeitungsgebühr rückerstattet.
- Bei Stornierung innerhalb 14 Tage vor Einzug bzw. ab dem Zeitpunkt des Turnusbeginns werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten bei Kündigung oder vorzeitigem Austritt rückerstattet.
- Bei Fehlverhalten eines/er Bewohner/in (Nichteinhaltung der Hausordnung mit Verwarnung) und der damit verbundenen Kündigung des Vertrages durch die Heimleitung werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Wird einem/r Bewohner/in Quarantäne verordnet, werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Wenn sich aufgrund bundes- und/oder landes- und/oder bezirksbehördlich gesetzter Maßnahmen der Beginn des Berufsschulturnus und der damit verbundene Einzug ins Internat zeitlich verschiebt (z.B. Schließung der Schulen, Distance-Learning), werden die Benützungsgebühren für den gesamten Turnus verrechnet bzw. gibt es keine Rückerstattung bei bereits geleisteter Vorauszahlung.
- Kommt es während des Berufsschulturnus aufgrund bundes- und/oder landes- und /oder bezirksbehördlich gesetzter Maßnahmen zu einer Schließung der Schulen und/oder des Internats, werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Wird das Lehrverhältnis während des Berufsschulturnus aufgelöst, werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Bei vorzeitigem Auszug eines/r Berufsschüler/in aufgrund längerer Krankheit werden Benützungsgebühren auf Kulanz nach individueller Vereinbarung rückerstattet. Für eine teilweise Rückerstattung der Benützungsgebühr ist die Vorlage einer Arzt- oder Krankenhausbestätigung erforderlich.

Linz, Juli 2020; angepasst Mai 2024

Irene Aichinger, Geschäftsführung OÖ. Heimbauverein

Verein/Zentralverwaltung

Ziegeleistraße 78a
4020 Linz
+43 (0)732 657343
verwaltung@ooe-heimbauverein.at



Stornobedingungen für Lehrlinge Verrechnung/Bezahlung/Rückerstattung der Benützungsgebühren nach erfolgter Anmeldung in einem Schüler- und Lehrlingsheim des OÖ. Heimbauvereins

- Nach erfolgter Anmeldung wird die Erstzahlung für das erste Monat vorgeschrieben. Die Erstzahlung setzt sich aus der monatlichen Benützungsgebühr + Erhaltungsbeitrag + Bearbeitungsgebühr + Kautionsbeitrag zusammen.
- Die Vertragsdauer (lt. Benützungsvertrag) wird grundsätzlich für den Zeitraum eines Lehrjahres auf 12 Monate vereinbart. Die lfd. monatliche Benützungsgebühr ist zum 5. eines Monats im Vorhinein fällig.
- Bei schriftlicher Stornierung 14 Tage vor Vertragsbeginn wird eine Stornogebühr + Bearbeitungsgebühr lt. aktueller Preisliste verrechnet.
- Wurde die Erstzahlung bereits geleistet und erfolgt eine schriftliche Stornierung 14 Tage vor Vertragsbeginn wird die bereits geleistete Erstzahlung abzüglich der Stornogebühr + Bearbeitungsgebühr lt. aktueller Preisliste rückerstattet.
- Bei Stornierung innerhalb 14 Tage vor Einzug werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Bei vorzeitigem Austritt gelten die Bestimmungen unserer AGB's; dh. ein vorzeitiger Austritt ist unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigung möglich und ist schriftlich bis spätestens zum Letzten des Vormonats bekanntzugeben.
- Bei Fehlverhalten eines Lehrlings (Nichteinhaltung der Hausordnung mit Verwarnung) und einer damit verbundenen vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch die Heimleitung werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten für das „Auszugsmonat“ rückerstattet.
- Wird einem Lehrling behördliche Heimquarantäne verordnet, werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Wenn sich aufgrund bundes- und/oder landes- und/oder bezirksbehördlich gesetzter Maßnahmen der Einzug in das Internat zeitlich verschiebt (z.B. Schließung des Lehrbetriebes, Homeoffice), werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Kommt es während des Lehrjahres aufgrund bundes- und/oder landes- und/oder bezirksbehördlich gesetzter Maßnahmen zu einer Schließung des Lehrbetriebes und/oder des Internats, werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Erfolgt eine Beendigung des Lehrverhältnisses, gelten die Bestimmungen des vorzeitigen Austritts (1-monatige Kündigungsfrist).
- Bei vorzeitigem Auszug eines Lehrlings aufgrund längerer Krankheit werden Benützungsgebühren auf Kulanz nach individueller Vereinbarung rückerstattet. Hierfür ist die Vorlage einer Arzt- oder Krankenhausbestätigung erforderlich.

Linz, Juli 2020; angepasst Mai 2024

Irene Aichinger, Geschäftsführung des OÖ. Heimbauvereins

**Stornobedingungen für Schüler/innen
Verrechnung/Bezahlung/Rückerstattung der Benützungsgebühren nach erfolgter Anmeldung in einem Schüler- und Lehrlingsheim
des OÖ. Heimbauvereins**

- Nach erfolgter Anmeldung wird die Erstzahlung für den Monat September vorgeschrieben. Die Erstzahlung setzt sich aus der monatlichen Benützungsgebühr + Erhaltungsbeitrag + Bearbeitungsgebühr + Kautionsbeitrag zusammen.
- Die Vertragsdauer (lt. Benützungsvertrag) wird grundsätzlich für den Zeitraum eines Schuljahres auf 10 Monate vereinbart (September bis Juni). Die lfd. monatliche Benützungsgebühr ist zum 5. eines Monats im Vorhinein fällig.
- Bei schriftlicher Stornierung 14 Tage vor Vertragsbeginn wird eine Stornogebühr + Bearbeitungsgebühr (lt. aktueller Preisliste) verrechnet.
- Wurde die Erstzahlung bereits geleistet und erfolgt eine schriftliche Stornierung 14 Tage vor Vertragsbeginn, wird die bereits geleistete Erstzahlung abzüglich der Stornogebühr + Bearbeitungsgebühr rückerstattet.
- Bei Stornierung innerhalb 14 Tage vor Einzug werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Bei vorzeitigem Austritt gelten die Bestimmungen unserer AGB's; dh. ein vorzeitiger Austritt ist unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist möglich und ist schriftlich bis spätestens zum Letzten des Vormonats bekanntzugeben.
- Bei Fehlverhalten eines/er Schüler/in (Nichteinhaltung der Hausordnung mit Verwarnung) und einer damit verbundenen vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch die Heimleitung werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten für das „Auszugsmonat“ rückerstattet.
- Wird einem/r Schüler/in behördliche Heimquarantäne verordnet, werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Wenn sich aufgrund bundes- und/oder landes- und/oder bezirksbehördlich gesetzter Maßnahmen der Schulbeginn und der damit verbundene Einzug ins Internat zeitlich verschiebt (z.B. Schließung der Schulen, Distance-Learning), werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Kommt es während des Schuljahres aufgrund bundes- und/oder landes- und/oder bezirksbehördlich gesetzter Maßnahmen zu einer Schließung der Schulen und/oder des Internats, werden keine Benützungsgebühren und/oder Verpflegungskosten rückerstattet.
- Erfolgt ein Schulaustritt während des Schuljahres, gelten die Bestimmungen des vorzeitigen Austritts (1-monatige Kündigungsfrist).
- Bei vorzeitigem Auszug eines/r Schüler/in aufgrund längerer Krankheit werden Benützungsgebühren auf Kulanz nach individueller Vereinbarung rückerstattet. Hierfür ist die Vorlage einer Arzt- oder Krankenhausbestätigung erforderlich.

Linz, Juli 2020; angepasst Mai 2024

Irene Aichinger, Geschäftsführung des OÖ. Heimbauvereins